

POSTULATSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
SCHAFFUNG EINER LIECHTENSTEINISCHEN
ERDBEBENVERSICHERUNG MITTELS EINES SYSTEMS EINER
OBLIGATORISCHEN- ODER EINER EVENTUALVERPFLICHTUNG

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 67/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM	6
BETROFFENE STELLEN	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Anlass.....	7
1.1 Postulat vom 1. Juni 2022	7
1.2 Behandlung des Postulats im Landtag vom 1. September 2022	13
2. Allgemeines.....	15
3. Beantwortung des Postulats.....	16
3.1 Erdbeben im Fürstentum Liechtenstein.....	16
3.1.1 Erdbebenstatistik	16
3.1.2 Zahlen des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED).....	17
3.2 Prüfung der im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen	18
3.2.1 Eventualverpflichtung.....	18
3.2.2 Flächendeckende obligatorische Erdbebenversicherung....	21
3.3 Vergleich zur Schweiz.....	22
3.3.1 Aktueller Stand in der Schweiz.....	22
3.3.2 Konkrete Diskussionspunkte zur Variante Eventualverpflichtung.....	24
3.3.2.1 Schutzziel.....	25
3.3.2.2 Sachlicher Anwendungsbereich	25
3.3.2.3 Zeitlicher Anwendungsbereich	26
3.3.2.4 Auslösung der Eventualverpflichtung.....	27
3.3.2.5 Selbstbehalt der betroffenen Gebäudeeigentümer	28
3.3.2.6 Beitragssatz der Eventualverpflichtung	29
3.3.3 Diskussionspunkte zur Variante Obligatorische Erdbebenversicherung (Motion «Fournier»).....	29
3.3.3.1 Versicherte Gefahr und zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	30
3.3.3.2 Versicherte «Sachen»	31
3.3.3.3 Selbstbehalt und Wiederkehrperiode.....	32

3.3.3.4	Finanzierung.....	34
3.3.4	Fazit Entwicklungen Schweiz.....	35
3.4	Zusammenfassung.....	36
II.	ANTRAG DER REGIERUNG.....	38

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. September 2022 das Postulat betreffend die Schaffung einer liechtensteinischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer obligatorischen Lösung oder einer Eventualverpflichtung an die Regierung überwiesen. Die Regierung wurde eingeladen, die Schaffung einer Erdbebenversicherung mittels einer flächendeckenden obligatorischen sowie einer eventualverpflichtenden Lösung zu prüfen.

In der vorliegenden Postulatsbeantwortung wird nach einleitenden Ausführungen die Erdbebengefahr für Liechtenstein dargestellt und auf die beiden gemäss Postulat zu prüfenden Massnahmenvorschläge, die obligatorische Erdbebenversicherung und die Eventualverpflichtung, eingegangen. Die Prüfung der Variante Eventualverpflichtung hat ergeben, dass aufgrund der geringen geografischen Ausdehnung Liechtensteins der Solidaritätsgedanke einer Versicherung nicht greifen kann. Hierfür wäre eine grössere Solidargemeinschaft nötig.

Hinsichtlich einer obligatorischen Erdbebenversicherung lassen die durch den Schweizerischen Erdbebendienst (SED) zur Verfügung gestellten Daten keine Berechnung einer flächendeckenden obligatorischen Erdbebenversicherung zu. Hierzu sind weiterführende Daten oder eine weiterführende Modellierung notwendig. Auch für diese Variante zeichnet sich jedoch bereits klar ab, dass in Liechtenstein ein zu kleiner Solidaritätskreis gebildet werden kann und somit die Grundprinzipien einer Versicherungslösung nicht spielen können. Ebenfalls gegen eine rein liechtensteinische Lösung spricht, dass sich Liechtenstein bereits bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung dem schweizerischen Elementarschaden-Pool (ES-Pool) angeschlossen hat, damit man von der Verteilung der Risiken in einem grossen Solidaritätspool profitieren kann.

Die Regierung empfiehlt deshalb die aktuellen Bestrebungen zur Einführung einer bundesweiten Erdbebenversicherung in der Schweiz zu verfolgen. Die Schweiz plant bis Ende 2023 eine Vernehmlassungsvorlage zur Einführung einer Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer Eventualverpflichtung vorzulegen. Ein Einbezug Liechtensteins wäre nach Ansicht der Regierung zu prüfen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1134

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

1.1 Postulat vom 1. Juni 2022

Mit Datum vom 1. Juni 2022 haben die Abgeordneten Günter Vogt, Norma Heidegger, Dagmar Bühler-Nigsch, Walter Frick, Mario Wohlwend, Manfred Kaufmann, Thomas Vogt, Peter Frick, Dietmar Lampert, Gunilla Marxer-Kranz, Wendelin Lampert, Sebastian Gassner, Sascha Quaderer, Johannes Kaiser, Patrick Risch, Georg Kaufmann und Manuela Haldner-Schierscher das «Postulat zur Schaffung einer Liechtensteinischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer Obligatorischen- oder einer Eventualverpflichtung» eingereicht. Es lautet wie folgt:

«Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012¹ nachfolgendes Postulat eingereicht und den Antrag gestellt, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, die verfassungsrechtlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer liechtensteinischen Erdbebenversicherung zu prüfen. Dabei soll vor allem auf die beiden Aspekte einer obligatorischen Lösung als auch auf der Basis der Möglichkeit einer Eventualverpflichtung eingegangen werden.

Begründung

Sämtliche Gebäude auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind obligatorisch bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, nicht aber gegen Erdbeben. Auch wenn Erdbeben eine Elementargefahr darstellen, sind sie vom Versicherungssystem ausgenommen und können aufgrund des sehr hohen Schadenpotenzials nur mittels einer privaten Versicherungslösung abgedeckt werden, davon macht jedoch die Mehrheit der Liechtensteinischen Immobilieneigentümer keinen Gebrauch.

Dies ist umso erstaunlicher, als ein Grossteil der Vermögen in Immobilien angelegt sind. Sorglos wird zur Kenntnis genommen, dass bei einem Erdbeben Häuser und Wohnungen verloren gehen könnten, ohne dass ein Ersatz finanziert werden kann.

Immer wieder werden auch in unserer Gegend Erdbeben registriert. Die meisten Erdbeben sind unwesentlich und werden oft nicht wahrgenommen. Grössere

¹ LGBl.2013 Nr. 9

registrierte Beben ereigneten sich beispielsweise 1796 mit Epizentrum in Grabs mit einer Stärke von 5.3 auf der nach oben offenen Richterskala. Weitere grössere registrierte Beben fanden 1898 mit Epizentrum in Sevelen und einer Stärke von 4.4 statt. Das bislang letzte grössere Erdbeben mit Epizentrum in Buchs und einer Stärke von 4.3 ereignete sich 1992.

Auch in Liechtenstein können also seltene Erdbeben zu Schäden bis in den Milliardenbereich führen. Dennoch gibt es in Liechtenstein keine flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung und das Risikobewusstsein in breiten Teilen der Bevölkerung ist gering, weil wir von grösseren Schadensereignissen in den letzten Jahrzehnten verschont geblieben sind. Der klassische Risikotransfer von Versicherungsprodukten wird massgeblich erschwert durch die Tatsache, dass grosse Erdbeben in Liechtenstein nur alle paar Jahrzehnte oder sogar nur alle paar Jahrhunderte auftreten können.

Zur Bewältigung der Folgen von Elementarschäden wie Hochwasser, Sturm, Hagel usw. besteht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eine umfassende Versicherungslösung der Versicherer. Im Falle von Erdbeben klafft aber eine Lücke.

Im Koalitionsvertrag zwischen der VU und der FBP für die Legislaturperiode 2021-2025 steht: «Der Staat muss für seine Einwohnerinnen und Einwohner ein Sicherheitsgarant und verlässlicher Partner bleiben. Die dafür benötigten Ressourcen sollen effizient, wirtschaftlich und grössenverträglich eingesetzt werden. Hohe Priorität genießt der Schutz vor Naturgefahren.»

Die Regierung hält in der Interpellationsbeantwortung (BuA 16/2022²) zum Thema Naturkatastrophenvorsorge in Liechtenstein fest, dass das Erdbebenrisiko mit das grösste Elementarschadenrisiko sei. Bei der Bewertung des Risikos als das Produkt von Schadenausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit ergaben sich in der Kategorie Naturgefahren die höchsten Werte für «Erdbeben» und «Hochwasser». Gerade die Kombination dieser beiden Risiken (z. B. Staumauer Gigerwald) stellt in einer Risikobetrachtung in der Auswirkung das grösste Schadenpotential aller Naturgefahren in Liechtenstein dar. Die Risikolandschaft mit ihren vielfältigen Gefahren und Bedrohungen unterliegt seit jeher einem steten Wandel. Dass die in diesem Umfeld feststellbaren Entwicklungen in den vergangenen Jahren an Dynamik und Komplexität gewonnen haben, seien ebenso offenkundig. Vor diesem Hintergrund habe die Regierung eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse ins Auge gefasst. Es wird in der Beantwortung weiter empfohlen, dass sich Regierung und Landtag über die Zweckmässigkeit einer Erdbebenversicherung einst Gedanken machen müssen.

Bei den Diskussionen zur Einführung einer flächendeckenden, obligatorischen Erdbebenversicherung kann argumentiert werden, dass der Versicherungszwang gegenüber einem Risiko, welches nur sehr selten eintritt, zu einer ungerechten und einseitigen Belastung von Generationen von Versicherungsnehmern bzw. Hauseigentümern führt. Eine gewisse Ungerechtigkeit kann also darin bestehen, dass viele Jahre – hunderte Jahre – Hauseigentümer durch Prämien belastet werden, entsprechende Leistungen dann jedoch nur einer einzigen Generation von Hauseigentümern im Ereigniszeitpunkt zu Gute kommen. Diese «Ungerechtigkeit» ist aber bei allen Versicherungen, die ein gewisses solidarisches Prinzip beinhalten, in

²<https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=16&year=2022&filter1=Naturkatastrophen%backurl=modus%3dsearch%26filter1%3dvt%26filter2%3dNaturkatastrophen&sh=-106459831>

einem gewissen Masse inhärent. So könnte beispielsweise bei der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch stets argumentiert werden, dass Menschen, die keine Gesundheitsleistungen beanspruchen müssen, benachteiligt seien, wenn sie Prämien einzahlen, aber die Leistungen nicht beanspruchen.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass auch seltene Ereignisse eintreten können. Es ist deshalb angebracht, auch für seltene Schadenereignisse Vorkehrungen zu treffen und damit den volkswirtschaftlichen Schaden gering halten. Den Grundgedanken von Vorsorge, Versicherung und Solidarität ist Rechnung zu tragen. Deshalb laden die Postulanten die Regierung ein, Rahmenbedingungen zur Schaffung einer obligatorischen Erdbebenversicherung zu prüfen. Als Alternative zur Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung bietet es sich überdies an, andere Konzepte zu prüfen. Ein solches Konzept stellt die «Eventualverpflichtung» dar, die auch in der Schweiz rege diskutiert wird.³ Hauseigentümer würden dabei verpflichtet, im Falle eines Schadenbebens einen bestimmten Prozentsatz des Versicherungswerts ihres Gebäudes als Einmalprämie in ein gemeinschaftliches Gefäss / eine gemeinschaftliche Versicherung einzubringen. Diese Eventualverpflichtung müsste mittels Grundbucheintrag dinglich abgesichert werden. Mit zum Beispiel 0.7 Prozent auf der Gebäudeversicherungssumme könnte diese Kasse im Ereignisfall über Mittel in der Höhe von ca. 210 Mio. Franken verfügen, bei einem Versicherungsbestand von rund CHF 30 Mrd. in Liechtenstein⁴. Diese Mittel wären zweckgebunden für die Bewältigung der Folgen eines Erdbebens (Wiederherstellungskosten an beschädigten/zerstörten Gebäuden) einzusetzen. So hätte beispielsweise ein Hauseigentümer mit einem Gebäude von 500 000 Franken Versicherungswert im Ereignisfall

³ <https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204329>

⁴ Vgl. FMA Geschäftsbericht 2021

eine Zahlung von 3500 Franken zu leisten. Eine solche Zahlung, die nur alle paar Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte anfällt, ist vertretbar, angemessen und zumutbar. Diese «Versicherungsprämie» könnte in der Höhe vom Grad des Schadensausmasses abhängig gemacht werden und würde erst zum Zeitpunkt des Schadenseintritts fällig.

Der grosse Vorteil dieses Ansatzes gegenüber der <klassischen> Versicherungslösung liegt darin, dass lediglich die Generation Hauseigentümer zum Zeitpunkt des Erdbebens in den Mechanismus zur Umverteilung einbezogen wird. Da überall in Liechtenstein ein gewisses Risiko besteht, durch ein Erdbeben betroffen zu sein, ist der Gedanke der Solidarität unter den Hauseigentümern von grosser Bedeutung und kann mit diesem Vorschlag umgesetzt werden.

Weitere Vorteile ergeben sich aus der Tatsache, dass die Finanzierung alleine durch die Hauseigentümer ohne Belastung der Staatskasse sichergestellt wird. Es müssten auch keine Reserven verwaltet und gewinnbringend über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte bewirtschaftet werden. Daraus ergäbe sich eine Unabhängigkeit gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung über den Zeitraum von Jahrzehnten. So könnte der Nachteil einer Rückstellung in Form von Kapitalanlagen vermieden werden. Diese könnten über Jahrzehnte - oder noch längere Zeiträume - extrem an Wert verlieren oder es könnte sogar das Währungssystem ändern.

Demgegenüber orientiert sich die Eventualverpflichtung immer am dannzumaligen Gebäudewert und kann über ein gesetzliches Grundpfand, wie es in anderen Bereichen bereits existiert (z.B. Sicherstellung von Steuerforderungen des Staates) abgesichert werden.

Das mögliche System einer Eventualverpflichtung Schweiz, ist aber grundsätzlich nicht 1:1 auf Liechtenstein übertragbar. Aufgrund der fehlenden Diversifizierung

und des zu erwartenden Kumulus von Schäden im Fürstentum Liechtenstein werden die 0.7%, bzw. die CHF 210 Mio. nicht reichen, um die Gebäudeschäden eines stärkeren Erdbebens zu finanzieren. Aus diesem Grund könnte zunächst im Rahmen einer Erdbeben-Modellierung die zu erwartenden Schäden für verschiedene Ereignisse berechnet und dann festgelegt werden, welches Schutzziel mit der Eventualverpflichtung erreicht werden möchte (Standard bei Erdbeben ist ein Ereignis mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren). Folgend könnte dann die Höhe einer definitiven Eventualverpflichtung festgelegt werden. Das Vorgehen, dass zuerst das Risiko quantifiziert und dann eine Lösung zur Finanzierung aufgezeigt, würde das Ganze auch verständlicher und nachvollziehbarer erscheinen lassen.

Dem Umstand, dass einzelne Gebäudeeigentümer im Ereignisfall nicht zahlungsfähig sein könnten, ist ebenfalls durch eine gesetzliche hypothekarische Absicherung Rechnung zu tragen.»

Die Postulanten laden die Regierung ein, die Schaffung einer liechtensteinischen Erdbebenversicherung mittels einer obligatorischen sowie einer eventualverpflichtenden Lösung zu prüfen.

1.2 Behandlung des Postulats im Landtag vom 1. September 2022

Die Problematik einer fehlenden Lösung für Schäden in Folge eines Erdbebens wurde im Landtag grundsätzlich anerkannt. Auch könnten Erdbebenschäden zu massiven finanziellen Problemen für Liechtenstein führen.

U.a. wurde vorgebracht, dass eine Liechtenstein-Lösung wenig Sinn machen würde und wahrscheinlich nicht finanzierbar sei. Wenn sich in Liechtenstein ein starkes Erdbeben ereigne, dann sei die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sämtliche Einwohner betroffen seien. Somit könne der Solidaritätsgedanke nicht

ausgelebt werden. Dieser setze voraus, dass es auch Personen gebe, die nicht betroffen seien. Damit ein solches System funktioniere, benötige es viele diversifizierte Einzahler und hierfür reiche weder die Fläche noch die Bevölkerung Liechtensteins aus.

Als es während der Landtagsdebatte zu einem Erdbeben und einem Nachbeben kam, wurde die Sitzung unterbrochen und die Abgeordneten verliessen den Landtagssaal. Im Anschluss fuhr man mit der Beratung fort.

Fast alle Abgeordneten, die sich zum Postulat in der Landtagssitzung äusserten, wiesen darauf hin, dass der Grossteil des Vermögens in Liechtenstein in Immobilien investiert und das Schadenspotential in Höhe von rund CHF 30 Mrd. enorm sei. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass in einem solchen Schadenfall viele Bewohner mit grosser Wahrscheinlichkeit ihre Hypothekarschulden nicht mehr bedienen könnten und dementsprechend auch die Banken mit enormen Ausfällen zu rechnen hätten und diese ins Wanken bringen könnten⁵. Bei einem solch möglichen Systemkollaps werde wohl auch der Staat nicht in der Lage sein, um zum einen die Banken zu stützen und gleichzeitig den Privaten beim Wiederaufbau unter die Arme zu greifen.

Ebenfalls sei die Frage zu stellen, ob im Falle eines sehr starken Erdbebens nicht grössere Probleme bestehen würden, z.B. hinsichtlich Wasserversorgung und Lebensmittelversorgung. Weiter wären wohl die wenigsten in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen überhaupt in der Lage, ein solches Risiko

⁵ An dieser Stelle kann auch auf den BuA 74/2022 betreffend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) verwiesen werden. Der Zugang zu Liquidität bzw. Finanzmitteln über den IWF könnte auch im Falle von Naturkatastrophen, die das ganze Land betreffen, enorm wichtig sein, um die wesentlichen Staatsaufgaben (wie Gesundheitsversorgung, Bildungssystem, Sicherheit, etc.) jederzeit sicherstellen zu können. Der Beitritt zum IWF kann also auch eine Absicherung für das skizzierte Extremszenario sein.

versichern zu können. Auch die Idee einer gesamthaften Naturkatastrophenversicherung wurde aufgeworfen.

Es wurde auch vorgebracht, dass eine Orientierung an der Schweiz oder auch darüber hinaus (Österreich) angezeigt sei, um das Risiko ausreichend diversifizieren zu können. Allenfalls wäre es eine Möglichkeit Erdbebenschäden in die Elementarschadenversicherung aufzunehmen.

Das Postulat wurde mit 25 Ja-Stimmen an die Regierung überwiesen.

2. ALLGEMEINES

Gebäude sind in Liechtenstein obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Zur Abdeckung des Risikos hat sich das Fürstentum Liechtenstein dem Elementarschaden-Pool (ES-Pool) in der Schweiz angeschlossen. Damit wird ein erheblich grösserer Solidarkreis an Versicherungsnehmern geschaffen, welcher es ermöglicht, die potentiellen Schadenssummen abzudecken. Nicht von der Elementarschadenversicherung gedeckt werden jedoch durch Erdbeben verursachte Schäden. In Liechtenstein gibt es bisher nur die Möglichkeit sich privatversicherungsrechtlich gegen Erdbebenrisiken zu versichern. Die Regierung hat in ihrer Interpellationsbeantwortung aus dem Jahr 2022⁶ festgehalten, dass das Erdbebenrisiko mit das grösste Elementarschadenrisiko ist. Bei der Bewertung des Risikos als das Produkt von Schadenausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit haben sich in der Kategorie Naturgefahren die höchsten Werte für die beiden Prozesse «Erdbeben» und «Hochwasser» ergeben.⁷

⁶ BuA 2022/16 – Interpellationsbeantwortung betreffend Naturkatastrophenvorsorge in Liechtenstein

⁷ BuA 2022/16, S. 15f.

In der vorliegenden Postulatsbeantwortung wird zunächst das aktuelle Erdbebenrisiko in der Region Liechtenstein und die Zahlen des Schweizerischen Erdbebenendienstes (SED) dargelegt. Anschliessend werden die postulierten Massnahmen geprüft sowie ob und wie diese umzusetzen sind. Weiter wird auf Grundlage der (unvollständigen) Datenlage, ergänzender Annahmen und Modellberechnungen abgeschätzt, welche Kosten die Umsetzung des postulierten Vorschlags einer Eventualverpflichtung verursachen würde und die Umsetzbarkeit im Gebiet Liechtenstein erörtert. Sodann wird dargelegt, inwieweit das Anliegen des vorliegenden Postulats mit der Schweiz korreliert und welche Synergien allenfalls genutzt werden könnten.

3. BEANTWORTUNG DES POSTULATS

3.1 Erdbeben im Fürstentum Liechtenstein

3.1.1 Erdbebenstatistik

Das Rheintal und damit Liechtenstein ist eine Region, die bekanntermassen bereits grössere Erdbeben erlebt hat. Im schweizweiten Vergleich wird Liechtenstein eine mittlere seismische Gefährdung zugeschrieben (Erdbebenzone 2).⁸ Entsprechend kann in Liechtenstein jederzeit ein starkes Erdbeben auftreten. Dadurch gehören Erdbeben zu den grössten Risiken, die unser Land gefährden. Dies zeigt auch die im Jahre 2012 erstellte «Gefährdungsanalyse Liechtenstein», welche Erdbeben als eines der risikoreichsten Szenarien für das Land einstuft⁹.

⁸ sia 261:2020 Einwirkungen auf Tragwerke. Herausgeber Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. Zürich 2020.

⁹ Gefährdungsanalyse: https://archiv.llv.li/files/abs/pdf-llv-abs-bericht_gefaehrdungsanalyse-phase1-2012.pdf (zuletzt besucht, 23.05.2023)

In der Erdbebenstatistik des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) sind folgende historisch bekannten Erdbeben im Rheintal (Sargans - Feldkirch) aufgeführt:¹⁰

Magnitude	Anzahl	Jahr: Magnitude
> 5	3	1681: 5.1; 1795: 5.0; 1796: 5.1
4 - 5	5	1778: 4.5; 1881: 4.6; 1898: 4.6; 1992: 4.3; 2013: 4.1
3 -4	202	2022: 3.9 x16

Gemäss den Berechnungen des neuen Erdbebenrisikomodells des SED (siehe unter 3.1.2) kann in unserer Region im Umkreis von 50 km alle 670 Jahre ein Beben der Stärke 6.0 auftreten sowie ein Beben der Stärke 6.2 alle 1'000 Jahre. Entsprechend treten Beben kleinerer Magnituden häufiger auf.

3.1.2 Zahlen des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED)

Der SED hat am 7. März 2023, nach mehreren Jahren intensiver Forschung, an der ETH Zürich zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) das erste öffentlich zugängliche Erdbebenrisikomodell der Schweiz publiziert¹¹. Das Fürstentum Liechtenstein hatte die Möglichkeit erhalten, ebenfalls am Risikomodell teilzunehmen und entsprechende Daten zu liefern. Für die Modellierung wurden Standardszenarien mit einer

¹⁰ <http://www.seismo.ethz.ch/de/earthquakes/switzerland/all-earthquakes> (abgefragt am 04.05.2023, gefiltert auf Region durch Amt für Bevölkerungsschutz)

¹¹ http://www.seismo.ethz.ch/export/sites/sedsite/knowledge/.galleries/pdf_brochures/ERM-CH23_Flyer_DE.pdf_2063069339.pdf

gegebenen Magnitude von 6.0 innerhalb eines Umkreises von 50 km festgelegt. Aufgrund der tektonischen Gegebenheiten ergibt sich für Liechtenstein für dieses Standardszenario eine Jährlichkeit von 670 Jahren. Das Schadenausmass hängt dabei stark vom gewählten Epizentrum ab. Befindet sich das Epizentrum beispielsweise rund 10 km nördlich von Vaduz (Raum Saxerriet), ergeben sich mittlere Gebäudeschäden im Umfang von CHF 1 bis 2 Mrd. Schiebt man das Epizentrum allerdings nach Vaduz, an den Punkt, an dem es sich beim Beben 1992 befand, betragen die zu erwartenden mittleren Gebäudeschäden CHF 2 bis 3 Mrd.

Da für die Modellierung viele Annahmen getroffen werden müssen, sind die Unsicherheiten der Ergebnisse beträchtlich. Zu erwähnen ist auch, dass diese Schadenszahlen nur Gebäudeschäden beinhalten. Schäden an Infrastrukturen und Gebäudeinhalten (Fahrhabe) sowie Schäden durch Betriebsunterbrüche, Verzögerungen und Sekundärprozesse (Feuer, Felssturz) sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

3.2 Prüfung der im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen

3.2.1 Eventualverpflichtung

Ein wichtiger Aspekt bei der Eventualverpflichtung ist die Finanzierbarkeit durch die Hauseigentümer. In der Beschreibung der konkreten Massnahmen werden Zahlen genannt, welche zu prüfen sind. Daher wird nachfolgend dargestellt, welche finanzielle Belastung im Falle eines Erdbebens auf die Hauseigentümer zukommt.

Das Erdbebenrisiko-Modell des SED ist in der Lage das Schadenausmass von Erdbeben mit definierten Magnituden und Epizentren zu beziffern. Aus dem Modell des SED stehen betreffend Liechtenstein vier verschiedene Szenarien zur

Verfügung¹². Bei zwei dieser Szenarien liegt das Epizentrum in Salez rund 10 Kilometer nördlich von Vaduz und bei den weiteren zwei liegt das Epizentrum direkt in Vaduz. Die Szenarien zeigen wenig überraschend, dass das Schadenausmass wesentlich von der Lage des Epizentrums abhängt, daher wird der Fokus auf die Szenarien mit Epizentrum in Vaduz gelegt. Zum Epizentrum in Vaduz wurden vom SED Magnituden von 6.0 und von 6.2 modelliert. Mit einem Erdbeben einer Magnitude von 6.0 ist im Durchschnitt alle 670 Jahre im Umkreis von 50 Kilometer um dieses Epizentrum zu rechnen. Bei einem Erdbeben mit Epizentrum Vaduz und einer Magnitude von 6.0 fallen im Mittelwert Gebäudeschäden in der Höhe von rund CHF 2.6 Mrd. an. Die Anzahl der Gebäude mit Schäden beläuft sich in diesem Szenario auf 4'562. Um die finanzielle Belastung für die einzelnen Hauseigentümer gemäss dem Konzept der Eventualverpflichtung ermitteln zu können, muss die Höhe der Gebäudeschäden in Relation zum gesamten Wert aller Gebäude gesetzt werden. Durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) werden jährlich die gegen Feuer- und Elementarschäden versicherten Werte (Hausrat, Fahrhabe, Gebäude) erhoben, diese belaufen sich im Jahr 2021 auf CHF 28.4 Mrd.¹³ Dabei waren 17'725 Gebäude (Gebäude mit oder ohne Wohnnutzung, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, ohne Sonderbau und prov. Unterkunft) versichert.¹⁴

Gemäss diesen Angaben belaufen sich die Gebäudeschäden gemessen am Gesamttotal der versicherten Werte auf 9.2%. Dabei würde rund ein Viertel der Gebäude Schäden aus dem Erdbeben erleiden. Somit müsste im Falle eines

¹² Schweizerische Erdebendienst, ETH Zürich 2023: Szenarien erstellt im Auftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz

¹³ Broschüre Feuer- und Elementarschadenversicherung 2022, S. 4 (<https://issuu.com/fma-li/docs/fma-feuer-und-elementarschadenversicherung-2022?fr=sMjk1YTQ4NTg3NTk>, zuletzt besucht 25.05.2023)

¹⁴ Gebäude- und Wohnungsregister (öffentliche Merkmale), Amt für Statistik: <https://service.geo.llv.li/download/> (Zuletzt besucht 06.06.2023)

Erdbebens mit Magnitude 6.0 mit Epizentrum Vaduz jeder Hauseigentümer einen Betrag in der Höhe von 9.2% des Gebäudewertes (bzw. seines versicherten Wertes gemäss Elementarschadenversicherung) einbringen. Im Falle eines Gebäudewertes in der Höhe von CHF 500'000 entspricht dies einer Zahlung von CHF 45'772.

Bei diesen durch den SED zur Verfügung gestellten Daten handelt es sich um Schätzungen gemäss dem Modell. Dabei ist es sinnvoll nicht nur den erwarteten Mittelwert, sondern auch eine Bandbreite zu betrachten. Der SED hat hierzu Angaben des 10%-Quantils und des 90%-Quantils gemacht. Dabei beziffert das 10%-Quantil jenen Wert von Gebäudeschäden, der bei Eintritt eines Erdbebenereignisses in neun von zehn Fällen überschritten wird. Entsprechend beziffert das 90%-Quantil jenen Wert von Gebäudeschäden, der bei Eintritt eines Erdbebenereignisses in neun von zehn Fällen unterschritten wird. Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Mittelwerte als auch die Werte für das 10%-Quantil und das 90%-Quantil auf:

Magnitude 6.0 (Vaduz)	Mittelwert	10%-Quantil	90%-Quantil
Gebäudeschäden in CHF	2'598'495'329	729'639'120	5'336'659'067
Anzahl Gebäude mit Schäden	4'562	1'764	8'048
Gebäudeschäden im Verhältnis der versicherten Werte	9.2%	2.6%	18.8%
Anteil der Gebäude mit Schäden	25.7%	10.0%	45.4%
Eventualverpflichtung für Gebäudewert CHF 500'000	45'772	12'852	94'003

Daraus geht hervor, dass neben dem mittleren Wert der Gebäudeschäden von 9.2% im 90%-Quantil sich die Schäden auf 18.8% des versicherten Werts belaufen. In diesem Fall müsste ein Gebäudebesitzer für ein Gebäude im Wert von CHF 500'000 eine Einmal-Prämienzahlung von CHF 94'003 leisten.

Die Berechnungen zeigen, dass die Höhe der Eventualverpflichtung von im Mittel 9.2% deutlich höher ausfällt als im Postulat aufgezeigt.

In den aufgeführten Berechnungen wurde bisher kein Selbstbehalt berücksichtigt. Die Datengrundlage lässt keine genauen Berechnungen mit Selbstbehalt zu,

jedoch kann mittels einfacher Näherung aufgezeigt werden, dass ein Selbstbehalt nur unwesentlichen Einfluss auf die zu leistende Zahlung hat. Wird etwa ein Selbstbehalt in der Höhe von CHF 25'000 berücksichtigt, so würde im obigen Szenario vom mittleren Schaden von CHF 2.6 Mrd. lediglich rund CHF 114 Mio. getragen werden. Damit reduziert sich der mittlere Satz von 9.2% nur marginal auf 8.8%, was bei einem Gebäudewert von CHF 500'000 einer Einmal-Prämienzahlung von CHF 43'763 entspricht.

Bei den durch den SED zur Verfügung gestellten Szenarien handelt es sich um seltene und extreme Ereignisse. Dennoch sollte ein Lösungsansatz genau bei solchen Ereignissen greifen. Für weniger seltene und weniger extreme Ereignisse stellt sich die Frage, ab wann - z.B. ab welcher Magnitude eines Erdbebens - der Ansatz der Eventualverpflichtung greifen soll. Bisher stehen neben den Daten zu den Magnituden 6.0 und 6.2 keine weiteren Daten zur Verfügung, daher können dazu aktuell keine weiterführenden Angaben gemacht werden.

Die Regierung ist deshalb der Ansicht, dass in Anbetracht der oben aufgezeigten finanziellen Belastung eine weiterführende Erhebung von Daten bzw. Berechnungen für das Konzept der Eventualverpflichtung in dieser Form nicht zielführend ist. Darüber hinaus wird deutlich, dass aufgrund der geringen geografischen Ausdehnung von Liechtenstein eine Diversifikation fehlt. Der Solidaritätsgedanke einer Versicherung kann nicht greifen, dafür wäre eine grössere Solidaritätsgemeinschaft notwendig.

3.2.2 Flächendeckende obligatorische Erdbebenversicherung

Die durch den Schweizerischen Erdbebendienst (SED) zur Verfügung gestellten Daten lassen keine Berechnung hinsichtlich einer flächendeckenden obligatorischen Erdbebenversicherung zu. Hierzu sind weiterführende Daten oder eine

weiterführende Modellierung notwendig. Um entsprechende Überlegungen und Berechnungen weiter zu verfolgen wurde bereits der Austausch mit Versicherungsunternehmen und Beratungsfirmen, welche auf die Modellierung von Erdbebenversicherungen spezialisiert sind, gesucht. Dabei zeigten die Versicherungsunternehmen eine ablehnende Haltung bzw. würden diese erst für eine konkrete Anfrage zur Versicherung eines Ereignisses aktiv werden. Die Beratungsfirmen wären bereit, bei einer Ausarbeitung einer Versicherungslösung zu unterstützen.¹⁵

Klar zeichnet sich bereits jetzt ab – wie in den Ausführungen zur Eventualverpflichtung verdeutlicht – dass Liechtenstein für eine nationale flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung einen zu kleinen Solidaritätskreis bildet, weshalb die Grundprinzipien der Versicherung bei der Abdeckung des Risikos nicht spielen können. Wenn ein Schaden mit dem aufgezeigten Ausmass eintreten sollte, wäre ein Grossteil der liechtensteinischen Bevölkerung betroffen und damit anspruchsberechtigt. Ein Hinweis, dass ein Alleingang nicht angezeigt ist, ist klarerweise auch der Umstand, dass sich Liechtenstein bereits bei der obligatorischen Elementarschadenversicherung dem schweizerischen ES-Pool angeschlossen hat, damit man von der Verteilung der Risiken in einem grossen Solidaritätspool profitieren kann.

3.3 Vergleich zur Schweiz

3.3.1 Aktueller Stand in der Schweiz

2021 haben die Eidgenössischen Räte mit der Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» den Bundesrat

¹⁵ Gemäss Rückmeldung benötigen die Beratungsunternehmen mehr Zeit und mehr Daten, um entsprechende Berechnungen durchführen und anschliessend Lösungsvorschläge für eine flächendeckende obligatorische Versicherung aufzeigen zu können.

verpflichtet, Grundlagen für die Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall eines Erdbebens mittels eines Systems einer Eventualverpflichtung zu schaffen.¹⁶ Zur Motion wurde unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), die Grundlagen für die Umsetzung des Auftrags aus der Motion zu erarbeiten und in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht sollte dem Bundesrat als Basis für die Erstellung einer Vernehmlassungsvorlage dienen.¹⁷ Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 9. November 2022 mit der finanziellen Vorsorge im Fall eines Erdbebens befasst. Er hat das EFD beauftragt, bis Dezember 2023 eine Vernehmlassungsvorlage für eine Verfassungsänderung zu erarbeiten.¹⁸

Bereits 2011 und 2012 haben die Eidgenössischen Räte mit der Motion (Fournier) 11.3511 «Obligatorische Erdbebenversicherung» den Bundesrat beauftragt, in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen. Die bestehende Elementarschadenversicherung sei in diesem Sinne zu ergänzen und die Prämie soll in der gesamten Schweiz einheitlich sein.¹⁹ Es wurde ersichtlich, dass es für die Einführung einer schweizweiten obligatorischen Erdbebenversicherung, eine Bundeskompetenz und somit einer Teilrevision der Bundesverfassung oder die

¹⁶ Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung».

¹⁷ Finanzierung von Gebäudeschäden im Falle eines Erdbebens. Schlussbericht der vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Motion 20.4329 „Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung“, zu finden auf: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91320.html>> (zuletzt besucht am 05.06.2023; nachfolgend zitiert: Schlussbericht SIF).

¹⁸ Medienmitteilung des Bundesrates „Der Bundesrat gibt Grundlagen für die Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall eines Erdbebens in Auftrag“ vom 09.11.2012.

¹⁹ Motion 11.3511 „Obligatorische Erdbebenversicherung“.

Zustimmung aller Kantone für eine föderale Lösung im Sinne eines Konkordats, bedarf.²⁰ Hierzu gab es wiederholt Vorstösse, wobei bis dato keine mehrheitsfähige Lösung gefunden worden ist.²¹ Der Bundesrat beantragte 2014 die Abschreibung der Motion Fournier.²² Der Ständerat weigerte sich 2018 die Motion Fournier abzuschreiben. Der Nationalrat schrieb die Motion Fournier 2021 ab.²³

3.3.2 Konkrete Diskussionspunkte zur Variante Eventualverpflichtung²⁴

Im Rahmen der aktuellen Motion zu einer Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer Eventualverpflichtung, wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des SIF ein Bericht zur Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage für eine Verfassungsänderung erstellt. Der Bundesrat hat das EFD bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur Einhaltung der Eckwerte des Berichts, welche der Motion folgen, angehalten.²⁵

Im Schlussbericht des SIF wird der Motion gefolgt und von folgenden Eckwerten ausgegangen: Beim Eintreten eines schweren Erdbebens sollen alle Hauseigentümer einen Beitrag von maximal 0.7% der Gebäudeversicherungssumme zur Schadensdeckung leisten. Damit könnten gegenwärtig Gebäudeschäden bis zu rund 20 Mrd. abgedeckt werden. Die Eventualverpflichtung gilt für alle Gebäude in der

²⁰ Bericht „Erdbebenversicherung – Vorschläge für eine Regelung“ des Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) vom 18. Juli 2013, S. 7 ff., zu finden auf: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-49702.html> (zuletzt besucht am 05.06.2023, nachfolgend zitiert: Bericht EFD 2013).

²¹ Parlamentarischen Initiative (Leutenegger Oberholzer) 14.456 „Erdbebenversicherung. Schaffung einer Verfassungsgrundlage“; Standesinitiative (Basel-Stadt) 15.310 „Einführung einer eidgenössischen Erdbebenversicherung“, Standesinitiative (Basel-Land) 19.307 „Schweizerische Erdbebenversicherung“.

²² BBl 2014 5507, Bericht zur Abschreibung der Motion 11.3511 Fournier „Obligatorische Erdbebenversicherung“, 5517.

²³ Geschäft des Bundesrats 14.054 „Obligatorische Erdbebenversicherung. Abschreibung der Motion 11.3511“.

²⁴ Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung»

²⁵ Schlussbericht SIF.

Schweiz mit einer Versicherungssumme bis CHF 25 Mio., ausgenommen Bundesbauten.

Folgende Ausführungen, zu auch in Liechtenstein im Rahmen der Einführung eines eventualverpflichtenden Systems zu diskutierenden Punkten, stützen sich auf den Schlussbericht des SIF, wodurch auch die aktuellsten Entwicklungen in der Schweiz für eine liechtensteinische Lösung miteinbezogen werden könnten.

3.3.2.1 Schutzziel²⁶

Das Schutzziel definiert das Mass der angestrebten Sicherheit. Es sagt damit aus, auf welches Erdbebenereignis die Eventualverpflichtung angewendet werden soll.

Der Bericht legt fest, dass die Eventualverpflichtung auf ein Erdbebenereignis mit maximal 500-jähriger Wiederkehrperiode ausgerichtet werden soll. Für die Gebäudeeigentümer bedeutet dies, dass der zu leistende Beitrag im Fall einer Auslösung der Eventualverpflichtung auf höchstens 0.7% der Gebäudeversicherungssumme zu stehen kommt.

Der Bericht sieht folgende Optionen vor:

- *Andere Wiederkehrperioden (z.B. 100, 250 und 1'000 Jahre)*
- *Fixer Betrag von CHF 20 Mrd. als Obergrenze der Eventualverpflichtung*

3.3.2.2 Sachlicher Anwendungsbereich²⁷

Der sachliche Anwendungsbereich beschreibt, auf welche Gebäude die Eventualverpflichtung Anwendung findet und für welche Gebäude bei einer ganzen oder

²⁶ Schlussbericht SIF, S. 15 f.

²⁷ Schlussbericht SIF, S. 17.

teilweisen Zerstörung durch ein Erdbeben ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Im Bericht wird vorgeschlagen, den sachlichen Anwendungsbereich auf alle Gebäude (exkl. Bundesbauten), welche sich auf dem Gebiet der Schweiz befinden und eine Gebäudeversicherungssumme von \leq CHF 25 Mio. aufweisen, zu erstrecken.

Der Bericht sieht folgende Optionen vor:

- *Alle Wohn-, Büro- und Industriegebäude (ohne Bundesbauten) ohne Begrenzung bezüglich Versicherungssumme*
- *Nur Wohngebäude*

3.3.2.3 Zeitlicher Anwendungsbereich²⁸

Der zeitliche Anwendungsbereich (zeitliche Begrenzung) definiert, wie oft die finanzielle Verpflichtung aus der Eventualverpflichtung von den Gebäudeeigentümern bei mehreren sich nacheinander ereignenden Erdbeben eingefordert werden kann. Erdbeben, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden zusammen mit der ersten Erdbebenererschütterung ein Erdbebenereignis. Der zeitliche Anwendungsbereich von 30 Kalendertagen geht damit weiter als die von den Anbietern privater Erdbebenversicherungen vorgesehenen Frist von 7 Tagen. Die 30-tägige Frist bietet den betroffenen Gebäudeeigentümern zusätzliche Sicherheit, dass auch allfällige durch Nachbeben verursachte Gebäudeschäden gedeckt werden. Im Weiteren sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund seismischer Aktivität die Eventualverpflichtung mehrmals aktiviert werden muss. Zudem können Gebäudeschäden womöglich nicht in jedem Fall zweifelsfrei einer Erschütterung zugeordnet

²⁸ Schlussbericht SIF, S. 16.

werden, insbesondere, wenn diese nur kurz aufeinander auftreten und die Schadensermittlung noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Sollte mehr als 30 Tage nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung ein weiteres Beben auftreten, könnte die Eventualverpflichtung erneut aktiviert werden.

Der Bericht sieht folgende Optionen vor:

- *Nur eine Aktivierung, danach entscheidet das Parlament über eine erneute Aktivierung*
- *Maximal eine Anwendung in 5 Jahren*
- *Maximal eine Anwendung in 3 Jahren*

3.3.2.4 Auslösung der Eventualverpflichtung²⁹

Der Bericht schlägt vor, dass der Bundesrat die Eventualverpflichtung auslösen kann, wenn ein Erdbeben eintritt, welches mindestens die Intensität VI gemäss der Europäischen Makroseismischen Skala EMS-98 aufweist. Er wird dabei die zu erwartenden Schäden berücksichtigen. Bei Erdbeben mit einer Intensität VI gemäss EMS-Skala sind gemäss Definition in den meisten Fällen nur leichte Schäden an Gebäuden zu erwarten, deren Behebung den Selbstbehalt des Gebäudeeigentümers womöglich nicht übersteigen. Der Selbstbehalt wäre in diesem Fall aus Sicht des typischen Gebäudeeigentümers bindendes Kriterium, da eine Entschädigung durch die Eventualverpflichtung nur für jene Schäden erfolgt, die den Selbstbehalt übersteigen. Ab einer Intensität VII gemäss EMS-Skala können hingegen Schäden auftreten, die den Selbstbehalt übersteigen, so dass verbreitet

²⁹ Schlussbericht SIF, S. 18.

Entschädigungszahlungen aus der Eventualverpflichtung zu leisten sind und das gesamte Schadenausmass entsprechend höher ist.

Der Bericht sieht folgende Optionen vor:

- *Mindestintensität VI auf EMS-Skala plus ein Mindestschadenbild*
- *Mindestintensität VII plus ein Mindestschadenbild*
- *Mindestmagnitude auf Richterskala*
- *Auslösung sobald der Schaden an einem Gebäude den Selbstbehalt übersteigt*

3.3.2.5 Selbstbehalt der betroffenen Gebäudeeigentümer³⁰

Im Bericht wird vorgesehen, dass der Selbstbehalt 5% der Versicherungssumme und mindestens CHF 25'000 beträgt.

Hier sieht der Bericht jedoch viele verschiedene mögliche Optionen vor:

- *Selbstbehalt CHF 0*
- *Selbstbehalt 10% der Versicherungssumme, mindestens CHF 25'000*
- *Selbstbehalt 10% der Versicherungssumme, mindestens CHF 50'000*
- *Selbstbehalt 10% der Versicherungssumme, mindestens CHF 100'000*
- *Selbstbehalt 5% der Versicherungssumme, mindestens CHF 50'000*
- *Selbstbehalt 5% der Versicherungssumme, mindestens CHF 100'000*

³⁰ Schlussbericht SIF, S. 17 f.

3.3.2.6 Beitragssatz der Eventualverpflichtung³¹

Für den Erdbebenfall soll der Beitragssatz in Prozent der Gebäudeversicherungssumme so festgelegt werden, dass maximal die dem Schutzziel entsprechenden Schäden finanziert werden. Es wird vorgeschlagen den Beitragssatz auf maximal 0.7% der Gebäudeversicherungssumme festzulegen. Mit diesem Ansatz wird zum einen sichergestellt, dass die finanzielle Verpflichtung der Gebäudeeigentümer im Fall einer Auslösung der Eventualverpflichtung 0.7% des Versicherungswerts nicht übersteigt. Zum anderen besteht die Flexibilität, den Beitrag so festzulegen, dass bei kleineren Erdbeben von den Eigentümern nicht zu viel für die Deckung der Schäden einkassiert wird, so dass proportionale Rückerstattungen vorzunehmen wären.

Der Bericht sieht hierzu folgende Optionen vor:

- *3 feste Stufen klein/mittel/gross (z.B. 0,3%, 0,5%, 0,7%)*
- *Fix 0.7%*

3.3.3 Diskussionspunkte zur Variante Obligatorische Erdbebenversicherung (Motion «Fournier»)

Im Rahmen der Motion Fournier wurde unter Federführung des EFD, ein Bericht mit Lösungsvorschlägen für eine obligatorische Erdbebenversicherung ausgearbeitet.³² Hinsichtlich eines möglichen Versicherungsprodukts gehen aus dem Bericht drei berechnete Varianten (A, B und C) hervor.³³

³¹ Schlussbericht SIF, S. 19

³² Bericht EFD 2013.

³³ Bericht EFD 2013, S. 20 (Abbildung 11).

Vorgeschlagen wurde Variante C. Variante C sah vor, dass Gebäude, Hausrat, Fahrhabe der Unternehmen und Aufräumungskosten von 5% der Versicherungssumme versichert werden sollten. Der Selbstbehalt sollte 5% der Versicherungssumme ohne Mindest-Selbstbehalt betragen. Die Prämienätze hätten nach damaligen Berechnungen bei Variante C für Gebäude 0.105‰ (Ø-Jahresprämie CHF 84.70), für Hausrat 0.092‰ (Ø-Jahresprämie CHF 9.20) und für übrige Fahrhabe 0.098‰ (Ø-Jahresprämie CHF 49.00) der Versicherungssumme betragen. Der Vorteil von Variante C sei, dass die gesamten Schäden berücksichtigt werden. Es würde für eine weitreichende Solidarität gesorgt und die Aufräumungskosten wären mitversichert.

3.3.3.1 Versicherte Gefahr und zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich³⁴

Im Bericht wurde vorgeschlagen, dass im Versicherungsvertrag die Gefahr Erdbeben wie folgt definiert werden soll: „Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in tektonischen Vorgängen in der Erdkruste haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Als vulkanische Eruption gelten Emporsteigen und Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), verbunden mit Erscheinungen wie Aschewolken, Aschenregen, Gas- oder Glutwolken und Lavafluss. Die Erdbebenversicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden als Folge eines versicherten Ereignisses. Versichert sind damit ebenfalls Folgeschäden, wie Feuer, Tsunami etc., sofern diese unmittelbar auf ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption zurückzuführen sind.“

³⁴ Bericht EFD 2013, S. 10 f.

Damit die durch die Versicherer zu erbringenden Leistungen festgelegt werden können, ist eine klare Regelung des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs wichtig. Im Versicherungsvertrag sollten diese Punkte wie folgt definiert werden:

Der zeitliche Geltungsbereich wird wie folgt definiert: «Erdbeben und in diesem Zusammenhang auftretende vulkanische Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis.» Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt definiert: «Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Sachen, welche sich auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden.»

Obschon aus dem Bericht keine Optionen ersichtlich sind, wären die nachfolgenden Punkte jedoch zu diskutieren.

3.3.3.2 Versicherte «Sachen»³⁵

Der Bericht schlägt in der vorgeschlagenen Variante C vor, Gebäude, Hausrat und Fahrhabe inkl. Aufräumungskosten bis zu 5% der Versicherungssumme zu versichern.

Die Versicherungslösung wird so gestaltet, dass einzelne «Solidaritätskreise», je einer für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe, gebildet werden. Sie folgt so der Logik der Elementarschadenversicherung. Damit wird eine Quersubventionierung zwischen Gebäudeeigentümern und Mietern einerseits und zwischen Privaten und Unternehmen andererseits verhindert. Grundsätzlich soll eine obligatorische Erdbebenversicherung als Katastrophenversicherung nur den Grundbedarf abdecken, womit analog der heutigen Elementarschadenversicherung nur Gebäude, Hausrat

³⁵ Bericht EFD 2013, S. 11 f.

und Fahrhabe zu versichern sind. Schäden an Vermögen etwa wegen eines Betriebsunterbruchs gehören nicht zu diesem Grundbedarf. Durch ein Erdbeben beschädigte Häuser müssen allenfalls abgebrochen werden und der Bauschutt muss geräumt, abgeführt und abgelagert werden. Die entsprechenden Kosten sind hoch und sie wären nur durch eine Deckung für Aufräumungskosten, eine Vermögensversicherung, versichert. In Abweichung zum Grundsatz, Vermögensschäden nicht zu versichern, ist eine beschränkte Deckung für Aufräumungskosten in der Höhe von 5% der Versicherungssumme zu prüfen, weil diese untrennbar mit dem Schaden an Gebäuden und Fahrhabe verbunden sind. Sollte einem Versicherten dieser Betrag zu tief sein, kann er auf freiwilliger Basis zusätzlich Deckung einkaufen.

Der Bericht sieht folgende Optionen vor:

- *Variante A: Nur Gebäude, ohne Aufräumungskosten*
- *Variante B: Nur Gebäude, inkl. Aufräumungskosten von 5% der Versicherungssumme*

3.3.3.3 Selbstbehalt und Wiederkehrperiode³⁶

Der durch die Versicherten zu tragende Selbstbehalt, soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mehrheit der Versicherten berücksichtigen, die gesamtschweizerische Solidarität nicht überstrapazieren und die Finanzierbarkeit einer Versicherungslösung möglich machen. Damit ein starker Anreiz besteht, die beim Bau des Gebäudes gültigen SIA-Normen für erdbebensicheres Bauen einzuhalten, soll der Selbstbehalt pro Schadenereignis verdoppelt werden, sofern diese Normen nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt indessen nur für Gebäude, welche nach Inkrafttreten der Versicherungslösung gebaut werden. Ob gültige Normen

³⁶ Bericht EFD 2013, S. 13 ff.

eingehalten werden oder nicht, kann im Schadenfall aufgrund der Beschädigung des Gebäudes zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Resultate aus den Modellierungsarbeiten haben ein aussagekräftiges Bild über die zu erwartenden Schäden ergeben und seien damit eine gute Grundlage zur Erarbeitung einer Versicherungslösung. Bei den Selbstbehalt-Varianten erscheine ein Mindest-Selbstbehalt von CHF 50'000 als zu hoch für versicherte Sachen mit kleineren Versicherungssummen. Zudem haben die Modellierungsergebnisse aufgezeigt, dass ein Mindest-Selbstbehalt von CHF 25'000 nur eine geringe Entlastung im Vergleich zum gesamten Schaden bringt. Ein Selbstbehalt von 10% der Versicherungssumme ist ebenfalls hoch und diese Lösung wird insbesondere durch die Vertreter der Versicherten abgelehnt. Es wurde deshalb die Variante mit einem Selbstbehalt von 5% ohne Mindest-Selbstbehalt weiterverfolgt. Da kein Modell in der Lage war, die Deckung für Aufräumungskosten genau zu berechnen, wurde entschieden, diese Deckung im Rahmen von 5% der Versicherungssumme zu berücksichtigen und dafür auch die Prämie entsprechend anzupassen.

Der Bedarf zur Versicherung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrperiode von 1'000 Jahren liegt mit Werten um knapp CHF 40 Mrd. bei einem Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme ausserhalb einer durch eine Versicherungslösung finanzierbaren Kapazität. Die Wiederkehrperiode von 250 Jahren liegt demgegenüber zu tief für eine umfassende Versicherungslösung. Es wird daher eine Lösung mit der Wiederkehrperiode von 500 Jahren vorgeschlagen.

Geprüft wurden folgende Varianten:

- *kein Selbstbehalt*
- *5% der Versicherungssumme – min. 25'000*
- *5% der Versicherungssumme – min. 50'000*

- *5% der Versicherungssumme – ohne min.*
- *10% der Versicherungssumme – min 50'000*
- *10% der Versicherungssumme – ohne min.*

3.3.3.4 Finanzierung³⁷

Der Bericht zur Finanzierung führt aus, dass die Finanzierung der Schäden durch ein Erdbeben nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten, d.h. Eigentümer, Versicherer und die öffentliche Hand ihren Anteil leisten. Es ist eine Lösung anzustreben, welche den Versicherten weitgehende Sicherheit vermittelt und welche die drei beteiligten Partner der finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend am Risiko beteiligt. Diese «Lastenteilung» zwischen den Betroffenen wird auch in anderen Ländern in unterschiedlicher Ausprägung praktiziert. Die rasche Verfügbarkeit von genügend Versicherungsleistungen ist zentral, damit die Wiederaufbauarbeiten sofort an die Hand genommen werden. Eine angemessene Versicherungslösung für Private und Unternehmen ist auch wichtig, damit sich der Staat auf den Wiederaufbau der Infrastruktur konzentrieren kann.

Mit der Versicherungslösung soll eine Leistungskapazität von CHF 20 Mrd. sichergestellt werden. Damit wird ein «500-Jahr-Ereignis» voraussichtlich voll ausfinanziert.³⁸ Die erste Tranche der Finanzierung erfolgt durch den Selbstbehalt der Versicherten, im vorliegenden Vorschlag sind dies 5% der Versicherungssumme. Anschliessend folgt der Beitrag der Assekuranz. Dieser ist von der Risikofähigkeit und vom Risikoappetit der Versicherungswirtschaft, insbesondere von der auf dem Rückversicherungsmarkt verfügbaren Kapazität, abhängig. Die Höhe der Kapazität,

³⁷ Bericht EFD 2013, S. 15 ff.

³⁸ Bericht EFD 2013, S. 16.

welche die Assekuranz mit einer gewissen Konstanz garantieren kann, liegt bei rund CHF 10 Mrd. Zusätzlich soll ab einem bestimmten Ausmass auch eine limitierte, aber garantierte Beteiligung der öffentlichen Hand einsetzen.

Assekuranz und öffentliche Hand (Bund) garantieren gemeinsam den Betrag von CHF 20 Mrd. Die genaue Verteilung bei welchem Ausmass ist noch festzulegen. Verglichen mit einer alleinigen Schadentragung bietet diese Variante für die öffentliche Hand eine höhere Sicherheit dafür, dass die Assekuranz die Schäden korrekt erledigt, da diese selber an jedem zusätzlich ausgegebenen Franken partizipiert.

Die Versicherungslösung wird nicht unbegrenzt Leistungen erbringen können. Neben der vorgeschlagenen Höchsthaftungslimite je Ereignis von CHF 20 Mrd. soll auch eine Begrenzung je Versicherungsnehmer gesetzlich und vertraglich festgelegt werden. Für die Elementarschadenversicherung gilt nach Artikel 176 AVO³⁹ bereits heute eine Limite je Ereignis und pro Versicherungsnehmer. Damit wird vermieden, dass ein einzelner Versicherungsnehmer eine überdurchschnittlich hohe Entschädigung erhält.

Der Bericht schlägt dieses Finanzierungsmodell vor. Andere Finanzierungsmodelle wären jedoch zu prüfen.

3.3.4 Fazit Entwicklungen Schweiz

Bis anhin hatten Vorstösse zu einer schweizweiten obligatorischen Erdbebenversicherung politisch keinen Erfolg. Die Schweiz nimmt aktuell einen erneuten

³⁹ Aufsichtsverordnung, SR 961.011 (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/735/de>, zuletzt besucht 06.06.2023)

Anlauf, um die Problematik der fehlenden Versicherungsdeckung von Immobilien bei Schäden durch Erdbeben zu lösen. Aktuell wird eine Vernehmlassungsvorlage für eine Erdbebenversicherung mittels der Variante einer Eventualverpflichtung bis Ende 2023 ausgearbeitet.

Die Regierung ist der Ansicht, dass es sich empfiehlt diese Entwicklungen zu beobachten und der Schweiz allenfalls das Interesse zu signalisieren an einer Versicherungslösung für die durch Erdbeben verursachten Schäden analog der Elementarschadenversicherung u.U. partizipieren zu wollen. Die würde für Liechtenstein zu einer grösseren «Solidargemeinschaft» zu tieferen Prämien führen.

3.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die aktuelle Datenlage für eine konkrete Berechnung einer obligatorischen Erdbebenversicherung noch zu lückenhaft ist, so dass wie bereits unter Ziff. 3.2.2 ausgeführt, kein konkreter Vorschlag für eine obligatorische Versicherungslösung gemacht werden konnte.

Hinsichtlich einer Lösung mittels Eventualverpflichtung zeigt das aufgezeigte Szenario mit Epizentrum Vaduz, dass das Schadensausmass enorm sein wird und mittels Eventualverpflichtung kaum durch die Liechtensteinische Bevölkerung allein getragen werden könnte, zumal ein Grossteil der Bevölkerung selbst einen Schaden erleiden würde.

Dieselbe Einschätzung gilt anhand der vorliegenden Daten auch für eine eigene obligatorische Erdbebenversicherung. Auch hier wäre der Solidaritätskreis zu klein. Die gewollte Solidarität der Versicherungslösung käme nicht zum Tragen. Dies zeigt analog auch die bereits in der Elementarschadenversicherung gewählte

Lösung. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen ES-Pool ermöglichte eine umsetzbare Lösung im Elementarschadenbereich.

Unter diesen Umständen ist die Regierung der Ansicht, dass das Anliegen der Postulanten nach einer Versicherung gegen Erdbebenschäden weiterverfolgt werden soll. Hierzu sollen die Bestrebungen in der Schweiz weiterverfolgt und die Zusammenarbeit mit der Schweiz geprüft werden, damit sich Liechtenstein allenfalls wie bei der Elementarschadenversicherung der Schweizer Lösung anschliessen und damit eine Erdbebenversicherung für Liechtenstein erreichen könnte.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 1. Juni 2022 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch